

Beitragsordnung

der

DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V.

Gliederung im Landesverband Niedersachsen e.V.
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

§1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese Beitragsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. in der Fassung vom 21.02.2025 dar und regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V..

§2 Beschlüsse

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind mit einfacher Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01.01. des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Begriffsbestimmungen

- (1) Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Kinder und Jugendliche sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Familien sind
 - a) zwei Erwachsene, die in einem Haushalt leben (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind/Jugendlichen,
 - b) ein Erwachsener mit mindestens zwei Kindern/Jugendlichen.
- (4) Doppelmitglieder sind Personen, die neben der Mitgliedschaft in der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. noch Mitglied einer anderen Ortsgruppe sind und dort Mitgliedsbeiträge zu entrichten haben.

Der Nachweis ist in dem Jahr des Eintritts mit der Beitrittserklärung, in den übrigen Jahren spätestens bis zum 01.03. eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu führen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der Frist erbracht, so wird die Doppelmitgliedschaft nicht bei der Bemessung des Jahresbeitrags berücksichtigt.
- (5) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Alter am 01. Januar eines jeden Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§4 Höhe der Beiträge

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag	Erhebung
Erwachsene	65,00 €	jährlich
Kinder/Jugendliche	60,00 €	jährlich
Familie	130,00 €	jährlich
Doppelmitglieder Erwachsene	32,50 €	jährlich
Doppelmitglieder Kinder/Jugendliche	30,00 €	jährlich
Ehrenmitglieder	0,00 €	-

Bei Vereinseintritt bis zum 30. November des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§5 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.04. oder – sofern der 01.04. nicht auf einen Bankarbeitstag fällig – am nächsten auf den 01.04. folgenden Bankarbeitstag fällig.
- (2) Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.04. eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

§6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben und zum Fälligkeitstag eingezogen.
Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt am 01.04. eines Jahres sowie – bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.04. eines Jahres – am 01.11. eines Jahres.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein umgehend in Textform über Änderungen ihrer Kontoverbindung zu informieren.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Ist der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Fällige Beitragsforderungen können von der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (6) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung begonnen hat, steht es frei, eine andere Zahlungsmethode als das SEPA-Lastschriftverfahren beizubehalten.

§7 Zustellung von rechtlich vorgeschriebenen Mitteilungen

- (1) Die Satzung der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. schreibt für die Übersendung von rechtlich vorgeschriebenen Mitteilungen die Textform vor. Aus Gründen des Umweltschutzes und der sparsamen Verwendung von Vereinsmitteln werden diese Mitteilungen ausschließlich per E-Mail versendet.
- (2) Die Mitteilungen gelten mit dem Absenden durch die DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse als zugegangen. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere der E-Mail-Adresse sind der DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wünscht ein Mitglied ausdrücklich oder konkludent (insbesondere durch Nichtangabe einer E-Mail-Adresse) eine Übersendung der rechtlich vorgeschriebenen Mitteilungen in Schriftform, wird zur Abgeltung der damit verbundenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 5,00 EUR als Aufschlag auf den Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Die Pauschale nach Abs. 3 wird auch fällig, wenn eine Zustellung an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse aus Gründen, die die DLRG-Ortsgruppe Oldenburg e.V. nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- (5) Hinsichtlich der Fälligkeit gilt § 4 entsprechend.

§8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 13.02.2026 in Kraft.



1. Vorsitzender
Andre Wichmann



2. Vorsitzender
Joon Kampfer